



131/SPET

vom 23.11.2016 zu 88/PET (XXV.GP)

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
 Internet: www.bmvit.gv.at



(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
 an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-13.400/0008-I/PR3/2016 DVR:0000175

An die
 Parlamentsdirektion
 Mag. Gottfried Michalitsch

1010 Wien

Wien, am 22.11.2016

Betreff: Resolution Bürgerinitiative Großhöflein – Lärmschutz
Bezug: do. ZI.: 88/PET-NR/2016

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2016, mit dem die Petition Nr. 88 vorgelegt wird, übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Stellungnahme:

Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens auf der A 3 Südost Autobahn ist die Marktgemeinde Großhöflein gemeinsam mit der Gemeinde Müllendorf - unterstützt durch eine Bürgerinitiative - vor rund einem Jahr an die ASFINAG betreffend die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen herangetreten. Die ASFINAG hat daraufhin umfangreiche Lärmmessungen durchgeführt sowie eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung auf Grundlage der österreichweit einheitlich geltenden Dienstanweisung des bmvit „Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“ erarbeitet. Sämtliche Planungsschritte wurden seitens der ASFINAG im steten Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und der Bürgerinitiative festgelegt und die Ergebnisse von der ASFINAG präsentiert.

Eine Ausfertigung der nun vorliegenden lärmtechnischen Untersuchung wurde den betroffenen Gemeinden sowie dem Land Burgenland vor kurzem von der ASFINAG übermittelt.

GZ. BMVIT-13.400/0008-I/PR3/2016

Laut ASFINAG ergab die Untersuchung, dass in Müllendorf nur punktuell geringfügige Überschreitungen der in der Dienstanweisung des ho. Ressorts festgelegten Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm vorliegen. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ist daher entsprechend der Dienstanweisung des bmvt nicht möglich. In Großhöflein liegen in einem größeren Bereich Überschreitungen vor. Zum Schutz der betroffenen Anrainer wäre laut ASFINAG die Errichtung einer 1.000 m langen und 4,0 m hohen Lärmschutzwand zielführend. Diese Maßnahme entspricht jedoch nicht den in der Dienstanweisung des bmvt festgelegten Wirtschaftlichkeitskriterien und zur Umsetzung wäre eine Mitfinanzierung durch Dritte erforderlich.

Betreffend die Verlängerung der A 3 Südost Autobahn vom Knoten Eisenstadt bis zur Staatsgrenze bei Klingenbach werden derzeit von der ASFINAG prinzipielle technische Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Umweltuntersuchungen für das Vorprojekt sind im Laufen. Verkehrszählungen und -befragungen als Grundlage für das Verkehrsmodell wurden seitens der ASFINAG in den Sommermonaten durchgeführt. Im Rahmen des für dieses Vorhaben erforderlichen UVP-Verfahrens werden allfällig notwendige Maßnahmen zum Lärmschutz von der ASFINAG festgelegt und durch Sachverständige der UVP-Behörde beurteilt. Der derzeit in Bau befindliche Kreisverkehr in Siegendorf ist dabei nicht Teil des ASFINAG-Vorhabens "A 3 Knoten Eisenstadt bis Staatsgrenze bei Klingenbach".

Zu den Anliegen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der A 3 wird festgehalten, dass die während der Zeit des Nachtfahrverbots für lärmarme Lkw erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf nahezu der gesamten A 3 gemäß § 42 Abs. 8 StVO auf 80 km/h angehoben wurde. Grundlage hierfür war seinerzeit eine Untersuchung, die bestätigte, dass hierdurch der Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht beeinträchtigt wurde (somit waren die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt). Da seitens der Bürgerinitiative eine Änderung dieser Umstände im Bereich Großhöflein geltend gemacht wird, wird das bmvt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemeinsam mit der ASFINAG einer Überprüfung unterziehen. Sollte diese ergeben, dass sich die Umstände geändert haben, steht einer Aufhebung der Verordnung nichts im Weg.

Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Pkw auf 100 km/h sind die gesetzlichen Voraussetzungen in § 43 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung festgelegt und nur in einem sehr aufwändigen Ermittlungsverfahren zu erheben, wobei die höchstgerichtliche Rechtsprechung einen sehr stren-

GZ. BMVIT-13.400/0008-I/PR3/2016



gen Maßstab anlegt: nicht nur muss eine solche Beschränkung zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen durch Lärm „erforderlich“ (d.h., unumgänglich und auch geeignet) sein, es ist auch eine Interessenabwägung zwischen dem angestrebten Zweck einerseits und den Verkehrserfordernissen und der Bedeutung der Verkehrsbeziehungen andererseits vorzunehmen. Dies bedeutet nicht nur eine Gegenüberstellung der Zahl der Betroffenen, sondern auch Untersuchungen hinsichtlich möglicherweise verursachter Umwegverkehre und möglicher Einflüsse auf die Versorgung der Bevölkerung. Im konkreten Fall wurden von den betroffenen Gemeinden – außer Lärmessungen und den Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie allgemeinen Aussagen zur Schädlichkeit von Lärm – keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt. Die übermittelten Unterlagen reichen keinesfalls aus, um eine Verordnung in dem von der Rechtsprechung geforderten Ausmaß begründen zu können. Das bmvit wird jedoch trotzdem mit dem Straßenerhalter AS-FINAG in Kontakt treten, um allfällige mögliche Maßnahme auszuloten.

Für den Bundesminister:
Heidemarie Weilinger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Heidemarie Weilinger
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402
E-Mail: heidemarie.weilinger@bmvit.gv.at